

Satzung des Wasserverbandes Krückau

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetzes – WVG) vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

PRÄAMBEL

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst . Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

1. Abschnitt : Name – Sitz – Mitglieder – Aufgabe – Unternehmen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet
(zu §§ 3, 6 WVG)

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Krückau“ und hat seinen Sitz in Barmstedt, Kreis Pinneberg.
Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Der Verband ist Rechtsnachfolger der bisherigen Wasser- und Bodenverbände „Ekholter Au“, „Krückau-Höllenkamp“ und „Krückau-Offenau“.
- (3) Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband 18, Gewässerverband Krückau.
- (4) Der Verband umfasst das Gebiet der Stadt Barmstedt und Teilbereiche der Städte Elmshorn und Tornesch, die Gemeinden Bevern, Bokholt-Hanredder, Bullenkuhlen, Groß Offenseth-Aspern, Heede, Langeln, Kölln-Reisiek, Seeth-Ekholte, sowie Teilbereiche der Gemeinden Bilsen, Brande-Hörnerkirchen – Bokelseß, Ellerhoop, Hemdingen, Lutzhorn, Klein Nordende und Klein Offenseth-Sparrieshoop.
Das entspricht geographisch dem Niederschlagseinzugsgebiet der Krückau oberhalb der Brücke der Bundesstraße 431 , der „Wittenberger Straße“ der Stadt Elmshorn bis an die Kreisgrenze des Kreises Segeberg, der Brücke der Straße „Fischwehr“ der Gemeinde Alveslohe.
- (5) Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus dem Plan nach § 4 .
- (6) Der Verband führt als Dienstsiegel das Kleine Landessiegel mit der Inschrift :
„Wasserverband Krückau“.

§ 2
Mitglieder
(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

2. (1) Mitglieder des Verbandes sind:
1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dinglichen Mitglieder)
 2. die dort aufgeführten Gemeinden (Gebietskörperschaften).
- (2) Das Verzeichnis der Mitglieder ist vom Ingenieur Jensen in Bad Oldesloe aufgestellt. Es wird von dem Verbandsvorsteher fortgeschrieben und aufbewahrt.

§ 3
Aufgaben
(zu §§ 2 und 6 WVG, § 2 LWVG)

- (1) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder, er hat folgende Aufgaben:
1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
 2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern,
 3. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Entwässerung,
 4. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
 5. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege und zur Verbesserung der Gewässergüte.
 6. Förderung und Überwachung vorstehender Aufgaben.
- (2) Der Verband nimmt seine Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr.

§ 4
Unternehmen, Plan
(zu §§ 5, 6 WVG)

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern und Rohrleitungen vorzunehmen und die dazugehörigen Nebenanlagen (Stauanlagen, Sandfänge, Durchlässe, Zuwegungen usw.) herzustellen und zu betreiben.
- (2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie Gewässerpflegepläne nach § 38 Landeswassergesetz.
Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.
- (3) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Ingenieurs Jensen in Bad Oldesloe vom 25. September 1973.

- (4) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, einer Übersichtskarte, dem Verzeichnis der Gewässer, dem Bauwerksverzeichnis, 52 Lageplänen und 25 Flurkarten. Es wird die Urschrift bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.
- (5) Der Wasserverband Krückau hat das Nutzungsrecht am Digitalen Anlagenverzeichnis (DAV) Land SH am 8. August 2008 erworben.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen (zu §§ 6, 33 WVG)

- (1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder –besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überquerung durch das Personal des Verbandes zu dulden.
- (2) Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausübung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub unentgeltlich aufzunehmen (§ 27). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- oder linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

§ 6

Weitere Beschränkungen (zu § 6, 33 WVG, §§ 48, 75 LWG)

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung vom mindestens 4,00 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.
- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,80 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.
- (4) Innerhalb eines Streifens von 6,00 m von der oberen Böschungskante haben die Eigentümer bzw. Besitzer von Grundstücken diese so zu nutzen, dass die maschinelle Unterhaltung des Gewässers und die Aushublagerung ohne Schaden und ohne Erschwernisse oder Mehrkosten für den Verband möglich ist.
In diesem Bereich dürfen keine baulichen Anlagen (z. B. Gebäude, Garten- und Geräthäuser, feste Einfriedigungen usw.) erstellt werden oder Anpflanzungen oder sonstige Nutzungen erfolgen, die eine Inanspruchnahme der Grundstücke für die maschinelle Ausführung der Gewässerunterhaltung erschweren. Ausnahmen hiervon werden nur auf Antrag und mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes zugelassen, wenn die Gewässerunterhaltung im betroffenen Bereich für die Zukunft ohne Erschwernisse oder Mehrkosten für den Verband sichergestellt ist.

- (5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5,00 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume, und stark sowie tief wurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.
- (6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,00 m haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne die Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.
- (7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundstückseigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (8) Viehtränken (Weidepumpen), Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainageanschlüsse an den Kontrollschächten u. ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.
- (9) Die Eigentümer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Rohrleitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.
- (10) Drainageausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, das sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Drainageausläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Art und Umfang der Markierungen können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.
- (11) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u. a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 7

Verbandsschau (zu §§ 44, 45 WVG)

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Rohrleitungen werden stichpunktartig geschaut . Hierzu wählt der Ausschuss jährlich Schaubeauftragte. Schauführer ist der Vorstandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter schauleitender Schaubeauftragter.

Über den Verlauf und Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen .

Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

2. Abschnitt : Verfassung.

§ 8

Organe (zu §§ 6, 46 WVG)

Organe des Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

§ 9

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses (zu § 49 WVG)

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 22 Mitgliedern. Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Entsprechend ihrer Flächengröße im Verbandsgebiet entsendet jede verbandsangehörige Gemeinde je angefangene 1000 ha ein Mitglied in den Verbandsausschuss. Die Ausschussmitglieder der verbandsangehörigen Gemeinden sind von den Gemeindevertretungen zu wählen.
- (3) Gehören Einzelmitglieder dem Verband an, werden diese je angefangene 1000 ha gesamte Einzelmitgliedsfläche in der jeweiligen Gemeinde durch ein Mitglied im Ausschuss vertreten.
Wählbar ist bei der Einzelmitgliedschaft jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglied zurücktreten werden.
- (5) Wahlberechtigt ist bei Einzelmitgliedschaft jedes Mitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf den selben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann von dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (6) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Weiterhin wird durch öffentliche Bekanntmachung in den Bekanntmachungskästen an den gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen festgelegten Standorten mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses eingeladen. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (7) Das Stimmverhältnis ergibt sich aus dem Beitragsbuch, es ist dem Beitragsverhältnis gleich. Solange das Beitragsbuch nicht aufgestellt ist, ist das Stimmverhältnis dem Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (8) Um das Grundeigentum streitende Personen, sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls ist ihre Stimme ungültig.
- (9) Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl, bei gleicher Stimmzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das von dem Verbandsvorsteher zu ziehende Los.
- (10) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10
Amtszeit des Verbandsausschusses
(zu § 49 WVG)

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung gewählt. Die Wahlzeit der von den Einzelmitgliedern gewählten Ausschussmitglieder dauert fünf Jahre und endet am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2013.
- (2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheidet mit der Wahlannahme aus.

§ 11
Aufgaben des Verbandsausschusses
(zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG)

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Ausgaben.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter und Wahl des Verbandsvorstehers und des Stellvertreters,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten mit Ausnahme des vom Vorstand zu bestimmenden schuleitenden Schaubeauftragten,
5. Festsetzung der Haushaltssatzung (einschließlich Haushaltsplan) und der Nachtragshaushaltssatzungen (einschließlich Nachtragshaushaltspläne),
6. Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG,
12. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs.1 Buchst. c WVG,
13. Bestimmung von Sachverständigen nach § 24 Abs. 3,
14. Entscheidungen über vollständige oder teilweise Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen in besonderen Härtefällen.

§ 12

Sitzungen des Verbandsausschusses (zu § 49 i. V. m. § 48 , § 50 WVG)

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Vorstandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde und das Ministerium für Landwirtschaft , Umwelt und ländliche Räume c/o Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meereskunde SH ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Sitzungen sind –nicht- öffentlich.

§ 13

Beschlussfassung im Verbandsausschuss (zu § 49 i. V. m. §§ 48 , 50 WVG , §§ 102 , 103 LVwG)

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig , wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig wenn bei erneuter Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung (zu §§ 6, 52 WVG)

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und 6 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstandsvorstehers. Weiterhin gehören ihm drei stellvertretende Mitglieder an. Die Reihenfolge , in der die Stellvertreter eintreten, ist zu bestimmen. Sie nehmen in der Reihenfolge stimmberechtigt an Stelle nicht anwesender Vorstandsmitglieder an den Sitzungen teil. Der Vorsteher führt die Bezeichnung „Verbandsvorsteher“.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung , deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Vorstandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrkosten entsprechend § 15 Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H- S. 150) ein Sitzungsgeld entsprechend § 12 EntschVO.

§ 15
Wahl des Vorstandes
(zu §§ 52 , 53 WVG)

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Vorstandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder, ihre Vertreter und eines der Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Vorstandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Gewählt werden kann:
 - jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat
 - jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
 - jeder Landwirt, eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist,
 - jede Person , die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung dessen Interessen entsandt ist .
- (3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Ausschussmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Ausschussmitglieder zurücktreten werden.

§ 16
Amtszeit
(zu § 53 WVG)

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2009.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.
Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17
Aufgaben des Vorstandes
(zu §§ 24 , 25 , 28 Abs. 6 , 44 , 45 , 54 WVG)

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes , des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe :

1. Über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. Über einen Antrag nach Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. Zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchst. b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. Einen Schaubeauftragten als Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen,

5. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten , die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
6. Die Beseitigung der in der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
7. Haushaltssatzung und Haushaltsplan und seine Nachträge aufzustellen,
8. Die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Haushaltsplanes zu beschließen,
9. Verträge ab einer Höhe von 5000,-- €, außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband zu beschließen,
10. Über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,
11. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen, einen Kassenverwalter oder eine Verwaltungsstelle zur Führung der Verbandskasse zu bestellen,
12. Eine Geschäfts- und Dienstordnung zu für die Mitarbeiter des Verbandes erlassen,
13. Die Jahresrechnung aufzustellen,
14. Über Widersprüche gegen Betragsbescheide zu entscheiden,
15. Über vollständige oder teilweise Stundungen von Beitragsforderungen in besonderen Härtefällen zu entscheiden.
16. Benennung des Gutachterausschusses gem. § 25 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 18

Sitzungen des Vorstandes (zu § 56 WVG)

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen gehindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Einzuladen sind die Aufsichtsbehörde und das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume c/o Landesbetrieb für Küstenschutz , Nationalpark und Meereskunde SH.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind –nicht- öffentlich.

§ 19

Beschlussfassung im Vorstand (zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102 , 103 LVwG)

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig , wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen seiner Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20

Gesetzliche Vertretung des Verbandes , Aufgaben des Verbandsvorstehers (zu §§ 48 Abs. 4 , 50 Abs. 2 , 55 , 56 WVG)

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Zur Vertretung befugt ist der Verbandsvorsteher gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
Der Verbandsvorsteher ist bis zu einer Verfügungsgrenze von 5.000,00 € zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform (Verpflichtungserklärungen). Sie sind von dem , bzw. den Vertretungsberechtigten nach Abs. 1 handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.
- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht die Form des Absatzes 2 . Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.
- (4) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, im letzteren ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus.
- (5) Der Verbandsvorsteher nimmt die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes wahr und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Angestellten und Arbeiter des Verbandes.

§ 21

Unterrichtung der Verbandsmitglieder (zu § 51 WVG)

Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle fünf Jahre über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Einzelmitglieder kann zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 erfolgen.

3. Abschnitt: Haushalt – Beiträge

§ 22

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (zu § 65 WVG , §§ 6, 9 und 22 LWVG)

- (1) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen richtet sich nach dem zweiten Abschnitt des LWVG.
Es ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen.
Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen , der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 31 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in kraft treten kann. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen , dass jedes Verbandsmitglied Einsicht in die Haushaltssatzung , den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen kann.
- (3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

- (4) Der Verband besorgt seine Kassengeschäfte selbst. Zur Führung der Kasse wird ein Kassenverwalter oder eine Verwaltungsstelle bestellt, zugleich zum Erstellen der Protokolle und für allgemeine Verwaltungsaufgaben.

§ 23
Beiträge
(zu § 28 WVG)

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben und bestehen in Geldleistungen und Sachleistungen .

§ 24
Beitragsmaßstab
(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer , die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.
- (2) Der erhebt unterschiedliche Beitragsarten . Die Maßstäbe werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a. Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	Alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und Beitrags-einheit/ ha (Flächenbeitrag) oder Anlage gemäß Absatz 3
b. Kapitaldienst	Grundfläche nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau-(Vorteils-) gebieten	1 Beitragseinheit / ha
c. Drainung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalt in verbessertem Zustand	Einzelne betroffene Grundstücke	Tatsächlich angefallene Kosten
d. Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaften	Alle Grundstücke	1 Beitragseinheit / ha

- (3) Der Beitragsmaßstab für die Gewässerunterhaltung nach Abs. 2 Buchstabe a. mit Ausnahme des Grundbeitrages wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt . Dem Gutachterausschussgehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers , tritt an seine Stelle der Stellvertreter.
- (4) Die Beitragslast für Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen, die auf ausdrückliche Anordnung Dritter durchgeführt werden, verteilt sich nach der Höhe des jeweiligen Aufwandes auf diese Dritten (Vorteilhabende).

- (5) Die Kosten der Aufgaben nach § 3 Nr. 3 - 6 im Verhältnis der Flächen werden auf alle Verbandsmitglieder umgelegt, wenn die Anwendung des Vorteilsmaßstabes gemäß § 30 WVG im Einzelfall einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordert.

§ 25

Hebung der Beiträge

(zu §§ 31 und 32 WVG , 21 LWVG , 108 LVwG)

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch den Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung sind auch ohne Unterschrift gültig.
- (2) Die Beitragsbescheide gelten, soweit sich die Berechnungsgrundlage oder der Betrag der Beiträge nicht ändert, auch für folgende Hebungszeiträume.
- (3) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsleistungen festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.
- (4) Die Beiträge werden vom Amt Rantzau gehoben.
- (5) Der Verbandsbeitrag oder die Vorausleistung wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Bescheid ein späterer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser Zeitpunkt.
- (6) Für die Beitreibung von öffentlichen Forderungen des Verbandes durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung der Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richten sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 11. September 2007 (GVOBl.-Schl.-H. S.443).
- (7) Für die Verjährung, eine Stundung, eine Niederschlagung oder einen Erlass von Beitragsforderungen des Verbandes gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO). Über Einzelfälle entscheidet der Ausschuss bzw. der Vorstand.

§ 26

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu §§ 3 , 11, 13, 17 und 26 LDSG)

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach „ 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden , soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3 , insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 22 bis 24 erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familiennamen
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben :

- | | |
|-------------------------------|---|
| 1. Katasterämtern | Buchwerk |
| 2. Städte , Gemeindem , Ämter | Eiwohnermeldekartei , Grundsteuerkartei |

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt ,für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen , Namen , Anschrift , Funktion Kontoverbindung , Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsghremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend , spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten , die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei anschließender Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG) . Dies gilt nicht , wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben . Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen . Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

§ 27

Sachleistungen

(zu § 28 Abs. 2 WVG)

(1) Der kann Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzug genügt die Anordnung des Verbandsvorstehers.

Die Zustimmung des Ausschusses ist unverzüglich einzuholen.

(2) Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub (§ 5 Abs. 2) innerhalb von sechs Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 0,5 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.

4. Abschnitt: Anordnungen – Zwangsmittel

§ 28

Anordnungen

(zu § 68 WVG)

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher oder der Kassenverwaltung wahrgenommen werden.

§ 29

Zwangsgeld

(zu § 237 LVwG)

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30
Beschäftigte des Verbandes
(zu § 6 Abs. 3 WVG)

(1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Angestellte einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis dieser Angestellten und Arbeiter richtet sich nach den Bestimmungen der Tarifverträge für den öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung. Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an oben genannte Tarifverträge erfolgen.

(2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Verbandes. Er stellt sie nach Maßgabe des Stellenplanes ein.

§ 31
(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)
Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
- (2) Bekannt gemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite des Verbandes unter der Internetadresse www.amt-rantzau.de. Im Falle von Rechtssetzungen (z.B. dem Beschluss über den Erlass der Haushaltssatzung) wird zusätzlich ein Hinweis auf die Internetveröffentlichung in den im Bezirk des Verbandes verbreiteten Tageszeitungen („Elmshorner Nachrichten“ und „Barmstedter Zeitung“) veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die zuletzt erschienenene Zeitung den Hinweis bekannt gemacht hat.
- (3) Bekannt gemacht wird für die Einzelmitglieder durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Amtes Brande-Hörnerkirchen sowie an allen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die zu veröffentlichenden Texte an den Bekanntmachungstafeln angebracht sind.
- (4) Die Bekanntmachung für die Mitglieder kann auch durch Anschreiben der Mitglieder in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 32
Änderung der Satzung
(zu § 58 WVG)

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses.
§ 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 33

§ 33
Aufsichtsbehörde
(zu § 72 WVG , WVG AufsVO)

- (1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Pinneberg in Pinneberg.
- (2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von 5000,00 € sowie von Kassenkrediten bis zu einem Betrag von 5.000,00 € .

§ 34
Inkrafttreten
(zu § 58 Abs. 2 WVG)

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzungen vom 11.04.1996 und die Nachträge vom 10.03.1999 und 09.12.2004 außer Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss

Ort: *Barmstedt* Datum: *8.12.2008*

B. Tritzer

Verbandsvorsteher
Wasserverband Krückau

Genehmigt:

Ort: *Pinneberg* Datum: *03.02.09*

[Signature]

Der Landrat des Kreises Pinneberg
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände

Ausgefertigt:

Ort: *Bohlhoff* Datum: *13.2.2009*

B. Tritzer

Verbandsvorsteher
Wasserverband Krückau

Bekannt gemacht:

Ort: *Pinneberg* Datum: *23.2.09*

[Signature]
Der Landrat des Kreises Pinneberg
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände



